



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Förderung von Kälte- und Klimaanlagen

Merkblatt bei Förderung nach der Allgemeinen
Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Stand: Januar 2023

Vorwort

Mit dem Förderprogramm für Kälte- und Klimaanlage wird der Einsatz von Klimaschutz-Technologien in gewerblichen Anwendungen gefördert. Die geförderten Maßnahmen führen zu einer Steigerung der Energieeffizienz, einer Minderung des Kältebedarfs sowie einer Reduktion der Emissionen fluoriertes Treibhausgas. Sie tragen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bei.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Anwendungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kälte-Klima-Richtlinie) vom 11. November 2022 werden stationäre Kälte- und Klimaanlage gefördert. Über die Kälteerzeugung hinaus werden komplexe Gesamtsysteme gefördert, die bei der Integration thermischer Speichersysteme und Systemen zur Bereitstellung von Antriebsenergie auf der Basis Erneuerbarer Energien in die eigentliche Kälte- und Klimatechnik entstehen. Die anvisierten Maßnahmen sollen außerdem die Marktanteile der ausgewählten Technologien erhöhen und deren Wirtschaftlichkeit infolge sinkender Produktionskosten verbessern.

Die Förderung stellt eine staatliche Beihilfe dar, die auf Grundlage der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO¹ gewährt werden kann. Voraussetzung ist, dass eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung² nicht (mehr) in Frage kommt, weil der Zuwendungsempfänger sonst die De-minimis-Grenze überschreiten würde. In diesem Fällen sieht das Verwaltungsverfahren eine sog. Anteilsförderung nach Artikel 38 AGVO vor.

Dieses Merkblatt definiert Details zu den technischen Fördervoraussetzungen sofern die Förderung nach AGVO beantragt und gewährt wird. Ein weiteres Merkblatt geht auf die technischen Fördervoraussetzungen und Auslegungsbedingungen ein, die bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung zu beachten sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

Inhalt:

Vorwort.....	2
1. Beihilferegulungen (De-minimis und AGVO).....	3
2. Antrag auf Förderung nach AGVO	4
3. Förderung nach Artikel 38 AGVO	4
3.1. Herkömmliches Verfahren	4
3.2. Vereinfachtes Verfahren.....	5
4. Förderfähige Kosten - Investitionsmehrkosten	6
4.1. Referenzanlagen nach dem Stand der Technik.....	6
4.2. Förderfähige Kosten für Kälteerzeuger.....	6
4.2.1. Gewerbekälteanlagen NK / TK	7
4.2.2. Flüssigkeitskühlsätze.....	7
4.2.3. Sorptionsanlagen	7
4.2.4. Wärmepumpe zur Abwärmenutzung	7
4.3. Förderfähige Kosten für Komponenten, Systeme und Speicher	7
4.3.1. Wärmespeicher mit Wärmeübertrager	8
4.3.2. Kältespeicher mit Wärmeübertrager	8
4.3.3. Freikühler.....	8
4.3.4. Komponenten für Wärmepumpenbetrieb mit Außenverdampfer.....	8
4.3.5. Regenerativenergieanlagen.....	8
5. Förderhöchstgrenzen	8
6. Festsetzung des Zuschusses, Bescheiderteilung	9
7. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses	9
8. Impressum.....	10

1. Beihilferegulungen (De-minimis und AGVO)

Die Förderung von Kälte- und Klimaanlage erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis-VO“), sofern die Höhe der Förderung in Summe mit weiteren De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren die De-minimis-Obergrenze von maximal 200.000 € nicht überschreitet.

Sollte die De-minimis-Obergrenze von 200.000 € überschritten werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Artikel 36 oder 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) möglich.

Der Antragsteller hat daher **keine Wahlmöglichkeit** zwischen einer Förderung nach De-minimis und einer Förderung nach AGVO. Eine Förderung nach De-minimis ist der „Normalfall“. AGVO kommt nur dann in Betracht, wenn der Antragssteller/Zuwendungsempfänger erklärt und ggf. nachweist, dass er mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Steuerjahr der Bewilligung sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren die De-minimis-Obergrenze von 200.000 € überschreiten würde.

2. Antrag auf Förderung nach AGVO

Der Antragsteller muss seinen Förderantrag über das elektronische Antragsportal beim BAFA einreichen und ausdrücklich eine **Förderung nach AGVO beantragen**. Er muss bestätigen, dass bei dem antragstellenden Unternehmen die De-minimis-Grenze von 200.000 € (Straßenverkehrssektor 100.000 €) bereits überschritten ist oder bei Bewilligung des Förderantrages überschritten werden würde. Maßgeblich sind alle in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren bewilligten De-Minimis-Beihilfen. Die folgende Abbildung zeigt den Aufbau des Antragsportals:

Art der Förderung *

Ich beantrage eine Förderung nach De-minimis. Ich bestätige, dass dem antragstellenden Unternehmen aus diesem und anderen Förderprogrammen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 € (Straßenverkehrssektor 100.000 €) De-minimis-Beihilfen bewilligt wurden. Die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen trage ich in die nachfolgende Aufstellung ein.

Ich beantrage eine Förderung nach AGVO. Ich bestätige, dass bei dem antragstellenden Unternehmen die De-minimis-Grenze von 200.000 € (Straßenverkehrssektor 100.000 €) bereits überschritten ist oder bei Bewilligung dieses Antrages überschritten wird. Maßgeblich sind alle in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren bewilligten Beihilfen. Die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen liste ich in einer separaten Erklärung auf (Formular auf www.bafa.de).

Der Antragsteller muss außerdem erklären, ob sein Antrag für ein kleines, ein mittleres oder ein sonstiges Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gestellt wird. Er muss Angaben zur Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen beschäftigten Personen, zum Jahresumsatz im Jahr vor dem Jahr der Antragstellung oder zur Jahresbilanzsumme vor dem Jahr der Antragstellung machen.

KMU

Ist die antragstellende Person/Organisation Ja Nein ein KMU? *

Jahr	Angabe Jahr *	Anzahl Beschäftigte *	Jahresbilanzsumme [Tsd. €]	Jahresumsatz [Tsd. €] *	Geschäftsjahr nicht abgeschlossen
Letztes Geschäftsjahr	...				<input type="checkbox"/>
Vorletztes Geschäftsjahr	...				<input type="checkbox"/>

* Ich bestätige, dass ich zur Ermittlung der KMU-Größenkriterien (Beschäftigte, Jahresbilanzsumme, Jahresumsatz) die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Empfehlung) beachtet habe.

Diese Angaben sind maßgeblich für die Beihilfeintensität. Bei stationären Anlagen von Nicht-KMU darf die Beihilfeintensität 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

3. Förderung nach Artikel 38 AGVO

Eine stationäre Kälte- oder Klimaanlage kann nach Artikel 38 AGO gefördert werden, wenn der Antragsteller **Investitionsmehrkosten** nachweist, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.

3.1. Herkömmliches Verfahren

Beim herkömmlichen Verfahren werden die förderfähigen bzw. beihilfefähigen (Investitionsmehr-) Kosten wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können (**Referenzanlage**). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Bei Antragstellung sind daher folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Wenn es möglich ist, die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz **als getrennte Investition** zu ermitteln:
Ein detailliertes Angebot für die zu installierende Kälte- oder Klimaanlage.
- b) In allen anderen Fällen:
Zwei detaillierte Angebote für eine Kälte- oder Klimaanlage, mit der jeweils der Kältebedarf am geplanten Anlagenstandort gedeckt werden könnte. **Angebot 1** soll die Kosten einer **Referenzanlage** (siehe 4.1) darstellen und hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik entsprechen. **Angebot 2** soll über den Stand der Technik hinausgehen und mit besonders energieeffizienten Komponenten ausgestattet sein. Angebot 2 soll darüber hinaus der Kälte- oder Klimaanlage entsprechen, die tatsächlich errichtet werden soll. Die Mehrkosten müssen sich aus der Verbesserung der Energieeffizienz ergeben.
Dem Antrag ist darüber hinaus eine **detaillierte und nachvollziehbare tabellarische Aufstellung** beizufügen, aus der positionsweise die Mehrkosten von Angebot 2 gegenüber Angebot 1 ersichtlich sind.

Die Kosten für den Kälteerzeuger sowie die Komponenten der Kälte- oder Klimaanlage sind jeweils als Nettobeträge ohne MwSt. auszuweisen. Boni, Skonti und Rabatte sind positionsweise zu berücksichtigen bzw. in Abzug zu bringen. Der Mehraufwand für die jeweilige Position aus Angebot 2 soll jeweils begründet sein. Grundsätzlich sind nur Kosten zu berücksichtigen, die in Kapitel 4 aufgeführt sind.

Darüber hinaus sind einzureichen:

- Kälteleistungsberechnung für den Kälteerzeuger
- Funktionsschema der zu errichtenden Anlage.

3.2. Vereinfachtes Verfahren

Wenn es **nicht** möglich ist, die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition zu ermitteln, kann sich ein Antragsteller für ein vereinfachtes Verfahren entscheiden. In diesem Fall werden als **förderfähige Kosten die nach der De-minimis-Förderung berechneten pauschalen Förderbeträge** angesetzt. Diese werden mit der Förderintensität (siehe Kapitel 0.) multipliziert. Beim vereinfachten Verfahren entfällt also der Vergleich mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition.

Der so bestimmte Förderbetrag wird zumeist geringer ausfallen als beim herkömmlichen Verfahren. Das vereinfachte Verfahren mindert jedoch den Aufwand sowohl für Antragsteller bei Antragstellung und Nachweisführung als auch für das BAFA bei der Prüfung und ggf. Aufklärung beträchtlich. Deshalb können AGVO-Anträge im vereinfachten Verfahren wesentlich schneller bearbeitet und beschieden werden als im herkömmlichen Verfahren.

Antragsteller, deren Förderantrag nach dem vereinfachten Verfahren bearbeitet werden soll, teilen dies dem BAFA formlos mit. Darüber hinaus sind dem Antrag an technischen Unterlagen lediglich die Kälteleistungsberechnung, ein Leistungsverzeichnis/Angebot für die geplante Anlage sowie ein Funktionsschema / Fließbild der Anlage beizufügen. Ein Angebot für eine Referenzanlage ist nicht erforderlich.

Zur Bestimmung der Kälteleistung sowie zu Vorgaben zur Energieeffizienz sind die Vorgaben im Merkblatt Fachtechnik für die De-minimis-Förderung anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch für die Kombination von Kälteerzeugern mit anderen Fördertatbetänden, siehe vorgenanntes Merkblatt Tabelle Kombinationen von Kälteerzeugern mit Komponenten und Systemen.

4. Förderfähige Kosten - Investitionsmehrkosten

Im Folgenden sind die förderfähigen Kosten für unterschiedliche Kälteerzeuger und unterschiedliche Komponenten einer Kälte- oder Klimaanlage genannt und von den nicht förderfähigen Anteilen abgegrenzt. Die Vorgaben und Abgrenzungen sind bei der Ermittlung der Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Kapitel 3 zu beachten.

Beim vereinfachten Verfahren werden als förderfähige (Investitionsmehr-) Kosten die nach der De-minimis-Förderung berechneten pauschalen Förderbeträge angesetzt.

Bei der Prüfung der Angebote können nur solche Positionen anerkannt werden, die eindeutig beschrieben und der zu fördernden Anlage zuzuordnen sind. Falls dies aus den Angeboten nicht ersichtlich ist, sind entsprechende Erläuterungen beizufügen. Für die förderfähigen Kosten ist der Nettobetrag – nach Abzug aller Nachlässe – maßgeblich.

4.1. Referenzanlagen nach dem Stand der Technik

Können die förderfähigen Kosten nicht durch Einzelpositionen bestimmt werden, sind Referenzanlagen nach dem Stand der Technik als Vergleichsanlagen zur Bestimmung der Mehrkosten anzusetzen.

In Bezug auf das Kältemittel gelten dabei folgende Vorgaben:

Bei der tatsächlich geplanten Kälte- oder Klimaanlage handelt es sich um ein(e)	Referenzanlage
Ab- und Adsorptionsanlage	GWP ≤ 750
Gewerbekälteanlage NK (Direktverdampfung)	GWP ≤ 750
Gewerbekälteanlage TK (Direktverdampfung)	GWP ≤ 1500
Gewerbekälteanlage Booster, Kaskade NK/TK sowie zweistufige Anlagen	GWP ≤ 1500
Flüssigkeitskühlsatz	GWP ≤ 750

4.2. Förderfähige Kosten für Kälteerzeuger

Zu den förderfähigen Kosten für Kälteerzeuger gehören:

- Neue Kältemaschine mit allen erforderlichen Armaturen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Schallisierungen, Überwachungs- und Steuerungselementen, Drehzahl-, Leistungsregelungen für Verdichter und Nebenaggregate, Kälteleitungen mit Halterungen, Isolierung

- Stromversorgung ab Schaltschrank Kältetechnik z.B. Steuerung, Regelung, GLT, DDC, SPS, der oben aufgeführten kältetechnischen Geräte mit allen notwendigen Kabel einschließlich deren Halterungen, Befestigungen, Leerrohre, Anschlusssteile, Verteilersysteme, Stromzähler mit Fernauslesung
- Montage, Einbringung, Fracht

4.2.1. Gewerkekälteanlagen NK / TK

Über die Kosten nach Punkt 4.2 hinaus:

- Verdampfer mit Anschluss an Kältekreislauf,
- Kälteverteilung, z.B. Rohrleitungen mit Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter, Wärmetauscher mit notwendigen Halterungen, Befestigungen, Isolierungen, für Kältemittel bzw. Sole, Glykol oder ähnliches
- Abtauung, z.B. Heißgasleitungen für Abtauung mit Armaturen, Ventilen, Wärmedämmung. Elektrische Abtauung an Kühlmöbeln, -truhen und -regalen

4.2.2. Flüssigkeitskühlsätze

Über die Kosten nach Punkt 4.2 hinaus:

- Luftkühler (Register) mit Anschluss an Sole- bzw. Glykolkreislauf
- Tiefkühlstufe
- Explizit "kalte" Rohrsysteme bis zum Verbraucher bzw. Wärmetauscher, Rohrleitungen mit Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter, Kaltsolepufferbehälter, Wärmetauscher, mit notwendigen Halterungen, Befestigungen, Isolierungen, für Kältemittel bzw. Sole, Glykol oder ähnliches

4.2.3. Sorptionsanlagen

Über die Kosten nach Punkt 4.2 hinaus:

- Luftkühler (Register) mit Anschluss an Sole- bzw. Glykolkreislauf
- Explizit "kalte" Rohrsysteme bis zum Verbraucher bzw. Wärmetauscher, Rohrleitungen mit Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter, Kaltsolepufferbehälter, Wärmetauscher, mit notwendigen Halterungen, Befestigungen, Kälteedämmung, für Kältemittel bzw. Sole, Glykol oder ähnliches.

4.2.4. Wärmepumpe zur Abwärmenutzung

Neue Wärmepumpe als separates Gerät außerhalb des Kältekreislaufs, inkl. erforderlichen Armaturen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Überwachungs- und Steuerelementen, Wärmedämmung

Verrohrung vom Enthitzer bis einschließlich Pufferspeicher bzw. zur Wärmepumpe, inkl. Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter und Wärmedämmung

4.3. Förderfähige Kosten für Komponenten, Systeme und Speicher

Das BAFA erkennt die Kosten für die nachfolgend genannten Komponenten , Systeme und Speicher an.

4.3.1. Wärmespeicher mit Wärmeübertrager

Neue Wärmeübertrager als Enthitzer im Kältekreislauf mit allen erforderlichen Armaturen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Überwachungs- und Steuerelementen, Wärmedämmung

Verrohrung vom Enthitzer bis einschließlich Pufferspeicher, hydraulische Weiche, inkl. Pumpen, Rohrleitungen mit Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter und Wärmedämmung

4.3.2. Kältespeicher mit Wärmeübertrager

Neuer Kältespeicher mit Wärmeübertrager und allen erforderlichen Armaturen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Überwachungs- und Steuerelementen, Kälteedämmung

Verrohrung von der Kälteanlage bis einschließlich Kältespeicher, hydraulische Weiche, inkl. Pumpen, Fittings, Kernbohrungen, Brandschotts, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen, Filter, Apparate, Behälter und Kälteedämmung

4.3.3. Freikühler

Neue Freikühlanlage mit allen erforderlichen Armaturen, Pumpen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Schallisierungen, Überwachungs- und Steuerungselementen, Drehzahl-, Leistungsregelungen, Kühlwasserleitungen mit Halterungen, Kälteedämmung

4.3.4. Komponenten für Wärmepumpenbetrieb mit Außenverdampfer

Neuer Außenverdampfer im Kältekreislauf mit allen erforderlichen Armaturen, Apparaten, Sicherheitsorganen, Überwachungs- und Steuerelementen, Kälteedämmung

4.3.5. Regenerativenergieanlagen

Komponenten zur **Einbindung** der Regenerativenergieanlage (**nicht** deren Gesamtkosten).

Das BAFA arbeitet an dieser Stelle mit folgenden Pauschalbeträgen:

- 2.000 € für die Einbindung der Solarthermieanlage
- 100 € /kW elektrischer Spitzenleistung bei der Einbindung einer Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie, z.B. PV-Anlage oder BHKW. Die Höhe der Pauschale ist auf das Doppelte der elektrischen Aufnahmeleistung der Kälteanlage begrenzt.

5. Förderhöchstgrenzen

Es gilt eine absolute Förderhöchstgrenze von insgesamt 150.000 Euro (netto) pro Maßnahme unabhängig davon, ob eine Förderung nach De-minimis oder AGVO beantragt wurde.

Die Förderung nach AGVO ist darüber hinaus durch den Förderbetrag gedeckelt, der sich bei Förderung nach De-minimis ergeben würde. Das BAFA kürzt im Einzelfall den Förderbetrag.

6. Festsetzung des Zuschusses, Bescheiderteilung

Der Zuschuss wird als Anteil der Investitionsmehrkosten festgesetzt:

- 30 % der Investitionsmehrkosten, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Nicht-KMU handelt.
- 40% der Investitionsmehrkosten, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein mittleres Unternehmen handelt
- 50% der Investitionsmehrkosten, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein kleines Unternehmen handelt

Die förmliche Festsetzung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides, der dem Antragsteller in schriftlicher Form zugestellt wird. Erst nach Zugang des Bescheides darf der Antragsteller mit der Maßnahme beginnen, d.h. er darf förderunschädlich Aufträge erteilen bzw. Lieferungs- und Leistungsverträge abschließen.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

Nach Umsetzung der Maßnahme, d.h. nach Errichtung, Installation, Inbetriebnahme und Abnahme der Kälte- und Klimaanlage hat der Antragsteller die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel bzw. des festgesetzten Zuschusses nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis kann ausschließlich über das vom BAFA bereit gestellte Verwendungsnachweisportal eingereicht werden. Dieses Portal fragt u.a. technische Parameter der installierten Kälte- oder Klimaanlage sowie deren Komponenten ab. Darüber hinaus müssen folgende Dokumente in elektronischer Form (pdf-Format) beigefügt werden:

- Rechnungen für die kältetechnischen Anlagenteile und Systeme
- Lieferungs- und Leistungsvertrag
- abgeschlossener Wartungsvertrag
- Endgültiges Funktionsschema der Anlage
- Nachweis über den Einbau eines Elektroenergie-Messgeräts mit Angabe des Inbetriebnahmedatums (nur bei Kompressions-Kälte- und Kompressions-Klimaanlagen ab 5 kW elektrischer Verdichterleistung, ab 15 kW elektrischer Verdichterleistung fernauslesbar)
- Nachweis für den Einbau eines Kältemengenzählers (nur bei Flüssigkeitskühlsätzen und Sorptionsanlagen notwendig, ab 20 kW Kälteleistung, ab 50 kW Kälteleistung fernauslesbar)

Die Rechnung(en) müssen sich im Aufbau am Angebot orientieren, das Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses bzw. die Erteilung eines Zuwendungsbescheides war (siehe Kapitel 3.1). Die Rechnungen bzw. die Rechnungspositionen bilden -außer im vereinfachten Verfahren- die Grundlage für die Bestimmung der förderfähigen Kosten und damit des Auszahlungsbetrages.

Die technischen Parameter müssen vom jeweiligen Fachunternehmer (=Kälteanlagenbauer) bestätigt werden. Dazu erzeugt das Portal für jeden Fachunternehmer, der an der Installation der Kälte- oder Klimaanlage beteiligt war, eine separate Erklärung.

8. Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: kki@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1249

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

Januar 2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.